

49. In welchem Umfange verbietet § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 die öffentliche Aufforderung zum Abschlusse von Wetten? Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (R.G.Bl. S. 595) § 3.

V. Straffenat. Urtr. v. 6. Dezember 1910 g. B. II. 946/09.

I. Landgericht Köln.

Der Inhaber eines „Informationsbureaus“ für Rennwetten B. gab eine täglich erscheinende Druckschrift heraus, in der er die Namen

der auf den Rennplätzen „zum Siege bereitstehenden“ Pferde aufführte und sich erbot, über jedes Pferd Auskunft zu erteilen. Er gab auch gegen Zahlung einer Gebühr über die Siegesaussichten von Rennpferden Auskunft. Von der Anklage, sich hierdurch gegen das Verbot im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 vergangen zu haben, wurde er freigesprochen. Die Freisprechung erfolgte, weil nach der Annahme des Landgerichts dafür, daß der Angeklagte selbst Wetten abgeschlossen oder vermittelt oder dies zu tun beabsichtigt hätte, Anhaltspunkte nicht vorhanden seien, vielmehr glaubhaft erscheine, daß der Angeklagte wirklich nur Auskünfte über die Aussichten der Pferde erteilte und anbot. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts verworfen.

Aus den Gründen:

Uebrigens wäre die Annahme verfehlt, daß die öffentliche Aufforderung zum Abschlusse von Rennwetten nur dann verboten sei, wenn sie auf den Abschluß von Wetten mit dem Auffordernden abzielt, erlaubt aber, wenn sie den Abschluß mit einem Dritten herbeiführen soll. Denn einerseits gibt der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 keinen Anhaltspunkt für eine solche Beschränkung des Verbots, andererseits spricht gegen die Beschränkung der Umstand, daß in der Gesetzesvorschrift neben der Aufforderung auch das öffentliche Angebot zum Abschlusse von Rennwetten untersagt ist, während sich in der Aufforderung des Wettunternehmers zum Abschlusse von Rennwetten mit ihm ohne weiteres auch ein Angebot zum Abschlusse bergen würde. Entscheidend spricht endlich gegen die Annahme einer derartigen Beschränkung des Verbots, daß sie dem Zwecke des Gesetzes, Wetten nur am Totalisator zuzulassen, widerstreiten würde. Allein das angefochtene Urteil beruht nicht auf der unrichtigen Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 daf. . . . (Insoweit wird ausgeführt, daß das Urteil von den Feststellungen der Strafkammer getragen werde, wonach in dem Anbieten von Auskünften seitens des Angeklagten unter den gegebenen Verhältnissen, namentlich bei dem Mangel eines eigenen Wettbureaus, überhaupt keine Aufforderungen oder Angebote zum Abschlusse von Rennwetten, sei es auch in verschleierte Gestalt, enthalten gewesen seien). . . .